



WATTWIL

ländlich zentral

Stromversorgungsreglement (SVR)

zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse im Bereich der Stromversorgung

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wattwil erlässt gestützt auf:

- das Gemeindegesetz
- das Versorgungsreglement
- die Leistungsvereinbarung

dieses Reglement über die Stromversorgung in den zugeteilten Netzgebieten an:

- die Thurwerke AG (TW)
- die Elektro-Genossenschaft Ulisbach (EGU)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
Art. 1	Organisation	4
Art. 2	Aufgabe	4
Art. 3	Erschliessung	4
Art. 4	Technische Vorschriften	4
Art. 5	Stromabgabe, Einschränkung des Netzbetriebes und der Stromabgabe	4
Art. 6	Schutzmassnahmen	5
II.	Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und den Kundinnen und Kunden	5
Art. 7	Anwendbares Recht	5
Art. 8	Verträge	5
Art. 9	Kundinnen und Kunden	5
Art. 10	Bewilligungspflicht	5
Art. 11	Netznutzung	6
Art. 12	Spannung und Frequenz	6
Art. 13	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	6
Art. 14	Abtrennung des Hausanschlusses, Einstellung der Netznutzung oder der Stromlieferung	6
Art. 15	Haftung	7
Art. 16	Stromabgabe an Dritte	7
Art. 17	Wechsel der Kundin bzw. des Kunden	7
Art. 18	Ende des Strombezuges	7
Art. 19	Abtrennung des Anschlusses	7
III.	Anlagen zur Stromverteilung	8
A.	Grundsätze	8
Art. 20	Verteilungsanlagen	8
Art. 21	Eigentum	8
Art. 22	Begriffe	8
Art. 23	Anlagen auf privatem Grund	8
Art. 24	Schutz der Verteilnetzanlagen	8
B.	Verteilnetzanlagen	8
1.	Versorgungsleitungen	8
Art. 25	Erstellung	8
Art. 26	Leitungen im Strassengebiet	8
Art. 27	Durchleitungsrechte	9
Art. 28	Schutz der Versorgungsleitungen	9
2.	Anschlussleitungen	9
Art. 29	Erstellung, Kostentragung	9
Art. 30	Netzanschlussebene	9
Art. 31	Eigentumsverhältnisse	9
Art. 32	Gebäudeeinführung	10
3.	Temporäre Anschlüsse	10
Art. 33	Temporäre Anschlüsse	10
4.	Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen	10
Art. 34	Erstellung	10
5.	Mess- und Steuersysteme	10

Art. 35	Zuständigkeiten und Kosten	10
Art. 36	Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme	11
Art. 37	Verwendung von Messdaten	11
Art. 38	Standort und Zugänglichkeit	11
Art. 39	Haftung bei Beschädigung	12
Art. 40	Revision, Störungen	12
C.	Private Anlagen	12
1.	Hausinstallation	12
Art. 41	Erstellung, Kostentragung	12
Art. 42	Installationsberechtigung	12
Art. 43	Meldepflicht	12
Art. 44	Unterhaltungspflicht	12
Art. 45	Mängel	12
Art. 46	Haftung	12
2.	Gebäudeerdung	13
Art. 47	Gebäudeerdung	13
D.	Messung	13
Art. 48	Messung	13
Art. 49	Zählerablesung	13
Art. 50	Fehlanzeige des Stromzählers	13
Art. 51	Stromverluste	13
E.	Schutz von Personen und Werkanlagen	13
Art. 52	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	13
Art. 53	Netzurückspeisung	13
IV.	Finanzielles	14
Art. 54	Finanzierung der Anlagen	14
Art. 55	Netzanschlussbeitrag	14
Art. 56	Netzkostenbeitrag	14
Art. 57	Stromtarife und Netznutzungsentgelte	15
Art. 58	Weitere Gebühren	15
Art. 59	Rechnungsstellung, Sicherheiten	15
Art. 60	Fälligkeit	15
Art. 61	Inkasso, Verzugszins	15
Art. 62	Verjährung	15
Art. 63	Beitragspflichtige	15
V.	Straf- und Schlussbestimmungen	16
Art. 64	Unberechtigter Strombezug	16
Art. 65	Widerhandlung	16
Art. 66	Rechtspflege	16
Art. 67	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 68	Inkrafttreten	16

I. Allgemeines

Art. 1 Organisation

Der Verteilnetzbetrieb und die Grundversorgung mit Strom stellen eine öffentliche Aufgabe dar und erfolgen in Wattwil unter anderem in den zugewiesenen Netzgebieten durch die Thurwerke AG beziehungsweise durch die Elektro-Genossenschaft Ulisbach – nachfolgend EVU (Energieversorgungsunternehmen) genannt.

Die Thurwerke AG ist eine Aktiengesellschaft und wird durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung geführt, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organisationen übertragen ist.

Die Elektro-Genossenschaft Ulisbach ist eine privatrechtliche Genossenschaft und wird durch den Verwaltungsrat geführt, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organisationen übertragen ist.

Die Stromversorgung wird durch folgende Komponenten geregelt:

- Stromversorgungsreglement (zuständig pol. Gemeinde)
- Werkvorschriften / Technischer Anhang (zuständig EVU, Verband, Branche)
- EVU-Dokumente (zuständig EVU)

Art. 2 Aufgabe

¹ Das EVU versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Dienstleistungs- und die Industriebetriebe im Netzgebiet im Rahmen der Grundversorgung mit elektrischer Energie.

² Das EVU erstellt, betreibt und unterhält im Auftrag und auf Kosten der politischen Gemeinde die Beleuchtung des öffentlichen Raumes im Rahmen der Vereinbarung.

Art. 3 Erschliessung

¹ Die politische Gemeinde überträgt dem EVU in seinem Netzgebiet die ihr obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Stromversorgung.

² In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften des Stromversorgungsrechts des Bundes sowie der Baugesetzgebung.

³ Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessung vorbehältlich der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften individuell geregelt.

Art. 4 Technische Vorschriften

¹ Alle Stromversorgungsanlagen sind nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben, Werkvorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern (vgl. Anhang 1).

² Die Leitsätze und Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.

Art. 5 Stromabgabe, Einschränkung des Netzbetriebes und der Stromabgabe

¹ Die Stromabgabe erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.

² Das EVU kann den Betrieb ihres Verteilnetzes und/oder die Stromabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise ganz unterbrechen:

- a. bei Instandhaltungs-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten,
- b. bei Betriebsstörungen,
- c. bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs,
- d. in Notlagen und im Brandfall,
- e. für Geräte, welche die Belastungsverhältnisse während den Belastungsspitzen ungünstig beeinflussen,
- f. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- g. bei Stromknappheit,
- h. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Unwetter, Streiks, Sabotage, Epidemien, Pandemien, Cyberangriffen.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

Art. 6 Schutzmassnahmen

¹ Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Netz- und Stromunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Zählerauswechslungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.

² Die Kundinnen und Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung, das EVU schliesst eine Haftung ausdrücklich aus.

II. Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und den Kundinnen und Kunden

Art. 7 Anwendbares Recht

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und den Kundinnen und Kunden wird durch die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons, dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte geregelt.

Art. 8 Verträge

Das EVU hat das Recht, sofern es ihm erforderlich erscheint, den Anschluss an das Stromversorgungsnetz, die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen oder den Bezug des Stromes, vertraglich zu regeln. Vorbehältlich der jeweils gültigen Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte und unter der Beachtung des Gleichbehandlungsgebots kann das EVU im Rahmen einer vertraglichen Regelung von den Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 7 Abs. 1 abweichen.

Art. 9 Kundinnen und Kunden

- ¹ Als Kundinnen und Kunden gelten:
- a. für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft;
 - b. für die Nutzung des Verteilnetzes und für den Stromverbrauch diejenigen Personen, auf die der Messpunkt lautet, bei leerstehenden Liegenschaften die Personen gemäss Auflistung a;
 - c. bei besonderen Verhältnissen, die vom EVU bezeichneten Personen.
- ² Das Rechtsverhältnis entsteht:
- a. beim Anschluss an das Stromversorgungsnetz mit der Bestellung des Anschlusses oder mit dem faktischen Anschluss an das Stromversorgungsnetz.
 - b. bei Nutzung des Verteilnetzes und beim Stromverbrauch mit der Anmeldung für den Bezug von Strom, mit dem Abschluss eines Stromlieferungsvertrags oder mit dem faktischen Bezug von Strom.

Art. 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Einer Bewilligung des EVU bedürfen insbesondere:
- a. der Neuanschluss eines Gebäudes, eines elektrischen Verbrauchers, einer Energieerzeugungsanlage, einer Elektroladestation bzw. Steckdose für die Fahrzeugaufladung oder eines Speichers;
 - b. die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c. die Erhöhung der Anschlussleistung;
 - d. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e. der Energiebezug für temporäre Anschlüsse;
 - f. Erstellung oder Änderungen von Hausinstallationen.
- ² Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen:
- a. für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen;
 - b. für Elektro-Installationen: Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Technisches Anschlussgesuch, usw.

³ Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Anschluss- und Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem EVU jede Änderung der Anschlussleistung zu melden.

Art. 11 Netznutzung

¹ Die Kundinnen bzw. Kunden, die das Verteilnetz des EVU benutzen, den Strom aber nicht beim EVU beziehen, sorgen mit einem rechtsgültigen Stromlieferungsvertrag für die Deckung ihres Bedarfes. Sie melden dem EVU spätestens 10 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des EVU (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung, Antrag auf Ersatzversorgung, usw.). Die gesetzlichen Termine sind zu berücksichtigen.

² Benutzen die Kundinnen bzw. Kunden das Netz des EVU, ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Stromlieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Stromlieferungsvertrag mit dem EVU zustande. Das EVU kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Stromlieferung, den Kundinnen bzw. Kunden mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

Art. 12 Spannung und Frequenz

¹ Für den Netzanschluss, für die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gilt insbesondere die europäische Norm EN 50160 über die „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“.

² Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der in Abs. 1 genannten Europäischen Norm EN 50160; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 13 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Stellen des EVU sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Kundinnen bzw. Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 14 Abtrennung des Hausanschlusses, Einstellung der Netznutzung oder der Stromlieferung

¹ Das EVU kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Hausanschluss abtrennen, bzw. die Nutzung des Verteilnetzes und/oder die Stromlieferung einschränken oder ganz einstellen, wenn

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die nicht den Vorschriften entsprechen oder die durch Netzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen des EVU stören;
- b. widerrechtlich Strom bezogen wird;
- c. dem Personal oder den Beauftragten des EVU wiederholt der erforderliche Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird;
- d. die Verpflichtungen, darin eingeschlossen die Zahlungspflichten gegenüber dem EVU nicht eingehalten werden, oder wiederholt den Bestimmungen der Reglemente gemäss Art. 7 Abs. 1 oder der mit dem EVU abgeschlossenen Verträge zuwidergehandelt wird.

² Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal des EVU, dessen Beauftragte oder das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Stromversorgungsnetz abgetrennt werden.

³ Die Abtrennung des Anschlusses bzw. die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung oder Stromlieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber des EVU.

Art. 15 Haftung

Die Kundinnen bzw. Kunden haften gegenüber dem EVU für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Art. 16 Stromabgabe an Dritte

Die Kundinnen bzw. Kunden dürfen ohne Bewilligung des EVU keinen Strom an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Stromabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 17 Wechsel der Kundin bzw. des Kunden

¹ Die Kundinnen bzw. Kunden haben dem EVU die Übertragung des Rechtsverhältnisses auf einen Rechtsnachfolger spätestens 10 Tage vor dem Datum des Wechsels schriftlich oder elektronisch (Kundenportal) zu melden. Auf Verlangen erhält die Kundin bzw. der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

² Meldepflichtig sind folgende Sachverhalte:

- a. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:
der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, unter Angabe deren Adresse
- b. Vom Verkäufer:
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers
- c. Vom Vermieter oder Pächter:
der Mieter- bzw. der Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft
- d. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter:
der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse

³ Wer seine Meldepflicht verletzt, haftet solidarisch für den Energiebezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Kosten. Sämtliche Kosten und Umlagen, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

⁴ Mit dem Datum der Übertragung des Rechtsverhältnisses erfolgt in der Regel eine finale Zählerablesung. Gleichzeitig findet der Wechsel des Messpunktes statt.

⁵ Bei Untervermietung kann ein Wechsel auf die Untermieterin bzw. den Untermieter ab einer Mietdauer von mindestens sechs Monaten erfolgen.

⁶ Der Mietvertrag, Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis an einer Liegenschaft regelt nicht die Zeitdauer oder Beendigung des Rechtsverhältnisses zum EVU.

⁷ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses zum EVU.

Art. 18 Ende des Strombezuges

¹ Will eine Kundin bzw. ein Kunde vom gesamten Strombezug zurücktreten, hat sie bzw. er dies dem EVU drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch das EVU, auch wenn kein Strom mehr bezogen wird.

Art. 19 Abtrennung des Anschlusses

Der Anschluss ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden vom Verteilnetz des EVU abzutrennen und rückzubauen,

- a. bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezugs;
- b. wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Stromverteilung

A. Grundsätze

Art. 20 Verteilungsanlagen

Der Stromverteilung dienen:

- a. die Versorgungs- und Anschlussleitungen, die Transformatorenstationen, die Kabelverteilkabinen und die Mess- und Steuerungssysteme,
- b. die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 21 Eigentum

Die Anlagen stehen – unabhängig davon, wer sie erstellt hat – im Fall von:

- a. Art. 20 Bst. a im Eigentum des EVU
- b. Art. 20 Bst. b im privaten Eigentum

Art. 22 Begriffe

¹ Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen des Stromverteilnetzes im öffentlichen und privaten Grund, die nach Dimension und Anlage für die Speisung der Anschlussleitungen der Kundinnen bzw. Kunden bestimmt sind.

² Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bzw. vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt, in der Regel die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers der Kundin bzw. des Kunden bezeichnet.

³ Hausinstallationen sind Anlagen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem (Haus-)Anschlusspunkt, in der Regel die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

Art. 23 Anlagen auf privatem Grund

¹ Die Grundeigentümer/-innen sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Stromverteilung sowie Trafostationen auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Das EVU berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

Art. 24 Schutz der Verteilnetzanlagen

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim EVU über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Für alle direkten und indirekten Schäden an den im Eigentum des EVU gemäss Art. 21 stehenden Anlagen haftet der Verursacher vollumfänglich.

B. Verteilnetzanlagen

1. Versorgungsleitungen

Art. 25 Erstellung

¹ Das EVU finanziert, erstellt, unterhält und erneuert die Versorgungsleitungen.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer /-innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Art. 26 Leitungen im Strassengebiet

¹ Das EVU ist berechtigt, gegen volle Entschädigung schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche Versorgungsleitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassen-
aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 27 Durchleitungsrechte

¹ Die Sicherung von Versorgungsleitungen des elektrischen Verteilnetzes richtet sich nach dem öffentlichen Recht oder erfolgt bei Bedarf mit Dienstbarkeitsverträgen.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 28 Schutz der Versorgungsleitungen

¹ Die Versorgungsleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist ein Abstand gemäss Leitungsverordnung (LeV) gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Das EVU kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von Leitungen des elektrischen Verteilnetzes bedürfen einer Bewilligung des EVU.

2. Anschlussleitungen

Art. 29 Erstellung, Kostentragung

¹ Das EVU erstellt, unterhält und erneuert die Anschlussleitungen. Die Kosten der Erstellung gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

² Das EVU bestimmt den Verknüpfungspunkt, wobei die vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur des EVU massgebend sind.

³ In der Regel wird nur eine Anschlussleitung pro Parzelle erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Anschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Parzellen aufgeteilt ist.

⁴ Die Kosten für Anpassungen an den Anschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Kundinnen bzw. Kunden zu tragen.

⁵ Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung zu Lasten des EVU.

Art. 30 Netzanschlussebene

¹ Der Anschluss an das Verteilnetz erfolgt in der Regel an der Netzebene 7 (Niederspannung, 400 V).

² Ein Anschluss an der Netzebene 5 (Mittelspannung, 20 kV) ist in Ausnahmefällen möglich und wird individuell beurteilt.

Art. 31 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Eigentumsgrenze des Anschlusses zwischen dem Verteilnetz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist der (Haus-)Anschlusspunkt. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

² Als (Haus-)Anschlusspunkt zwischen Netz und Hausinstallation gelten sowohl bei unterirdischer als auch oberirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

³ Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone der Verknüpfungspunkt.

⁴ Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Verknüpfungspunkt.

Art. 32 Gebäudeeinführung

¹ Die Gebäudeeinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde und den Vorgaben des EVU, gas- und wasserdicht vom Netzanschlussnehmer auszuführen.

² Das EVU schliesst eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen Realisierung aus.

³ Das EVU behält sich in besonderen Fällen das Recht vor, eine Auftragsbestätigung nicht anzunehmen und auf die Ausführung zu verzichten, sollten die unter Art. 32 Abs. 1 geforderten Bedingungen nicht erfüllt sein.

3. Temporäre Anschlüsse

Art. 33 Temporäre Anschlüsse

¹ Für Baustellen und andere temporäre Anlagen wird der Verknüpfungspunkt aufgrund der Netzanschlussverhältnisse festgelegt. In der Regel liegt der Verknüpfungspunkt bei einer Transformatorenstation oder Verteilkabine.

² Die Kosten für Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Kulturschaden usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

³ Die Kosten für das Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴ Temporäre Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

⁵ Temporäre Anschlüsse dürfen nur von Personen installiert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind.

4. Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen

Art. 34 Erstellung

¹ Das EVU finanziert, erstellt, unterhält und erneuert alle Transformatorenstationen, Kabelverteilkabinen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

² Erfordert der Netzanschluss des Netzanschlussnehmers die Erstellung einer eigenen oder gemeinsam mit dem EVU benützten Transformatorenstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt, Kostentragung und Eigentum vertraglich geregelt.

5. Mess- und Steuersysteme

Art. 35 Zuständigkeiten und Kosten

¹ Die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Mess- und Steuersysteme (namentlich SmartMeter, Stromzähler, Schaltgeräte und übrige Tarifapparate) werden ausschliesslich vom EVU definiert, installiert, unterhalten, versetzt und entfernt. Eingriffe der Kundinnen oder Kunden sowie Dritter sind verboten.

² Die Mess- und Steuersysteme bleiben im Eigentum des EVU.

- ³ Grundsätzlich trägt das EVU die Kosten. Selbst zu tragen haben die Kundinnen und Kunden sowie die Erzeuger die Kosten:
- a. der Montage zusätzlicher Mess- und Steuersysteme, die sie verlangt oder verursacht haben,
 - b. der Demontage der Mess- und Steuerungssysteme, die sie verlangt oder verursacht haben,
 - c. einer Wiedermontage nach einer Demontage, die sie verlangt oder verursacht haben sowie,
 - d. die entstehenden Mehrkosten, falls die Installation eines intelligenten Messsystems verweigert wird.

Art. 36 Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

¹ Der Einsatz von intelligenten Messsystemen (SmartMeter) und von intelligenten Steuer- und Regelsystemen sowie der Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften und nach den nachfolgenden Bestimmungen.

² Die SmartMeter dürfen mit einer Abschaltvorrichtung ausgestattet werden. Eine Fernabschaltung erfolgt bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs sowie bei Zahlungsausständen nach erfolgloser Aufforderung. Die Wiedereinschaltung erfolgt mittels Betätigung vor Ort.

³ Alle Mess- Steuer- und Regelsysteme müssen dauernd unter Spannung sein.

⁴ Das EVU darf weitere Energiemesssysteme für die Energiedatenübermittlung an den SmartMeter anschliessen. (z.B. Wasserzähler, Wärmezähler, Gaszähler, usw.).

⁵ Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

Art. 37 Verwendung von Messdaten

¹ Intelligente Messsysteme ermöglichen die Analyse und Optimierung des Verbraucherverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15-Minuten-Werte) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert.

² Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden oder der Erzeuger werden diese Lastgangdaten auf einer höheren Systemebene, z.B. Kundenportal, personenbezogen den entsprechenden Kundinnen- bzw. Kundendaten oder Erzeugerdaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen vom EVU für Energiedienstleistungen der betroffenen Kundin bzw. des betroffenen Kunden oder der betroffenen Erzeuger verwendet werden.

³ Das EVU gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Die Daten werden nach den gesetzlichen Datenschutzvorgaben vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁴ Das EVU verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Personendaten. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz werden eingehalten.

Art. 38 Standort und Zugänglichkeit

¹ Der Standort der Mess- und Steuersysteme wird vom EVU bestimmt. Die Systeme müssen jederzeit und leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundin bzw. vom Kunden oder dem Erzeuger kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre etc.) auf eigene Kosten einzurichten.

² Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat das EVU das Recht, für die Fernauslesung des Wärme- und Wasserverbrauchs auf Kosten des Kunden den Einbau eines Kabels (U72 1x4x0.8) von den elektrischen Messsystemen zum Wärme- und/oder Wasserzähler zu verlangen.

Art. 39 Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser des EVU darf niemand an den Mess- und Steuersystemen Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Kundinnen bzw. Kunden oder die Erzeuger haften für Beschädigungen der Mess- und Steuersysteme durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck, Verschmutzung, Feuchtigkeit, Wasser, usw.

Art. 40 Revision, Störungen

¹ Das EVU revidiert die Mess- und Steuersysteme periodisch auf eigene Kosten.

² Die Kundinnen bzw. Kunden oder die Erzeuger können jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuersystemen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt das EVU die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, andernfalls haben die Kundinnen bzw. Kunden oder die Erzeuger sie zu übernehmen.

³ Mess- und Steuersysteme gelten als richtig gehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen nicht überschritten werden.

⁴ Zeitdifferenzen bei Signalsteuerempfängern, Schaltuhren etc. bis ± 1 Std. auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu ± 3 Wochen berechtigen nicht zu Beanstandungen.

⁵ Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuersystemen sind dem EVU sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Hausinstallation

Art. 41 Erstellung, Kostentragung

¹ Hausinstallationen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² Die Hausinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Normen der electrosuisse und der Werkvorschriften CH auszuführen.

Art. 42 Installationsberechtigung

Hausinstallationen dürfen nur von Personen installiert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV) sind.

Art. 43 Meldepflicht

Die Ausführung von Installationen ist dem EVU von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit den offiziellen Formularen zu melden.

Art. 44 Unterhaltungspflicht

Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen haben ihre elektrischen Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Art. 45 Mängel

Mängel, die anlässlich der Installationskontrolle festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann das EVU oder das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Art. 46 Haftung

Das EVU übernimmt keine Haftung für Hausinstallationen, auch wenn sie von ihm kontrolliert worden sind.

2. Gebäudeerdung

Art. 47 Gebäudeerdung

¹ Die Gebäudeerdung ist durch die Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² Die Wasserleitung darf nicht als Erder benützt werden.

³ Bei bestehenden Installationen:

Wird eine bisher als Erder benützte metallene Wasserleitung durch eine nicht leitende ersetzt, so ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer für den Ersatzerder verantwortlich und hat die Änderungskosten zu tragen.

D. Messung

Art. 48 Messung

¹ Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Stromzähler und Messsysteme massgebend.

² Private Stromzähler (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

Art. 49 Zählerablesung

¹ Die Zählerablesung ist Sache des EVU.

² Ist sie aus Gründen, welche die Kundin bzw. der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich das EVU eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Art. 50 Fehlanzeige des Stromzählers

¹ Bei fehlerhafter Zählerangabe ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Stromverbrauch, nach Anhörung der Kundin bzw. des Kunden, durch das EVU bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode, unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen und unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen.

² Eine Nachforderung des EVU oder eine Rückforderung der Kundin bzw. des Kunden wird mit der Feststellung fällig.

³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

Art. 51 Stromverluste

Treten Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

E. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 52 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder Anlagen des EVU schädigen oder gefährden können, hat dies dem EVU rechtzeitig zu melden. Das EVU ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen mit Kostenfolgen an.

Art. 53 Netzzückspeisung

Netzzückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen, Speicher und Notstromversorgungen werden durch das EVU im Verfahren nach Art. 10 bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Stromversorgungsnetz gemäss den aktuell gültigen Werkvorschriften und Branchendokumente ausgeschlossen ist.

IV. Finanzielles

Art. 54 Finanzierung der Anlagen

Für die Finanzierung der Verteilnetzanlagen stehen dem EVU zur Verfügung:

- a. Netznutzungsentgelte der Kundinnen bzw. Kunden
- b. Netzanschlussbeiträge der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer
- c. Netzkostenbeiträge der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer
- d. ausnahmsweise gewährte Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons nach besonderer Gesetzgebung sowie sonstige Beiträge Dritter.

Art. 55 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Verteilnetzanlagen. Er bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, die für die Erstellung, Änderung oder Abtrennung des Anschlusses eines Grundstücks an die Verteilnetzanlagen anfallen, insbesondere für:

- a. Planung und Projektierung
- b. Bauleitung
- c. Leitungsbau, einschliesslich Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- d. Materiallieferung, namentlich Kabel, Rohre und sonstige technische Einrichtung
- e. Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters
- f. Administration.

Art. 56 Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag dient als anteilmässige Kostenbeteiligung am bestehenden elektrischen Verteilnetz.

² Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz neu angeschlossene Grundstücke bemisst sich anhand der Stromstärke der installierten Anschlusssicherung (in Ampère) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen installierten Anschlusssicherung.

³ Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die Stromstärken der einzelnen installierten Anschlusssicherungen addiert.

⁴ Der Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss auf der Mittelspannungsebene (20 Kilovolt) bemisst sich nach der beanspruchten Anschlussleistung (Summe der installierten Trafo-Nennleistungen in Kilovoltampère) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung.

⁵ Für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene beträgt der Netzkostenbeitrag zwischen CHF 180.00 bis 250.00 pro Ampère der Hausanschlusssicherung (exkl. MWST).

⁶ Für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene beträgt der Netzkostenbeitrag zwischen CHF 125.00 bis 180.00 pro Kilovoltampère Transformatorleistung (exkl. MWST).

⁷ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 5 und 6) setzt das EVU allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest. Das EVU publiziert jede Änderung mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Wattwil.

⁸ Bei Ersatzneubauten oder bei Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmal geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet, sofern der Wiederanschluss innert spätestens drei Jahren nach Abmeldung des Energiebezugs ab demselben Verknüpfungspunkt erfolgt. Für Wiederanschlüsse nach mehr als drei Jahren gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁹ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 57 Stromtarife und Netznutzungsentgelte

¹ Die Stromtarife und die Netznutzungsentgelte werden jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Publikation der Stromtarife und der Netznutzungsentgelte erfolgt jeweils per Ende August auf der Website des EVU. Die Kommunikation von Tarifänderungen erfolgt gemäss den Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom).

² Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht die Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes und hat die Aufsicht über die Stromtarife und die Netznutzungsentgelte.

Art. 58 Weitere Gebühren

Das EVU erhebt kostendeckende Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen wie z.B. für Planauskünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Kontrollarbeiten und Netzbeurteilungen.

Art. 59 Rechnungsstellung, Sicherheiten

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, vom EVU zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezugs gestellt werden.

³ Das EVU ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Prepaidsysteme zu verwenden, Kassierautomaten einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr oder die Montage von Kassiersystemen wird eine Gebühr erhoben. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

Art. 60 Fälligkeit

¹ Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden im Zeitpunkt des Strom-Anschlusses fällig. Vorher kann das EVU, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Anschlussleistung berechnet.

² Wird eine neue Anlage installiert oder wird die Anschlussleistung erhöht, wird der Netzkostenbeitrag mit der Installation der neuen Anlage (Installationsanzeige) oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

Art. 61 Inkasso, Verzugszins

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 62 Verjährung

Beiträge und Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung von Forderungen richtet sich nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationen-Rechts (SR 220) vom 30. März 1911.

Art. 63 Beitragspflichtige

¹ Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Baurechtsberechtigte bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Zudem haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung erworben wurde.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Unberechtigter Strombezug

¹ Wer ohne Bewilligung Strom bezieht, schuldet dem EVU die entgangenen Gebühren.

² Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 65 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 65 Widerhandlung

¹ Widerhandlungen gegen das Stromversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 66 Rechtspflege

¹ Soweit das EVU auf dem Gemeindegebiet öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat es Verfügungskompetenz.

² Gegen Verfügungen des EVU kann innert vierzehn Tagen beim Verwaltungsrat Einsprache erhoben werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) vom 16. Mai 1965.

Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten werden folgende Reglemente aufgehoben:

- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1978 der Dorfkorporation Wattwil (Nachfolge-Organisation Thurwerke AG)
- Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 17. April 2020 der Elektro-Genossenschaft Ullisbach

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. September 2024 bis 22. Oktober 2024.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wattwil erlassen am 3. September 2024.

Gemeinderat Wattwil, 5. November 2024

Gemeinderat Wattwil


Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident


Roger Meier
Ratsschreiber



Anhang 1: Übersicht gesetzliche Grundlagen und weitere Bestimmungen

Das Stromversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Vorschriften:

Bundesgesetzgebung

- Energiegesetz (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV, SR 730.01)
- Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG SR 734.0)
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung SR 734.2)
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung, SR 734.1)
- Verordnung vom über elektrische Leitungen (LeV, SR 734.31)
- Verordnung vom über elektrische Niederspannungsinstrumente (NIV, SR 734.27)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)

Kantonale Gesetzgebung

- Kantonales Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung (sGS 741.2)
- Kantonales Energiegesetz (EnG; sGs 741.1)
- Kantonale Energieverordnung (EnFöV; sGs 741.12)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; 731.1)
- Gemeindegesetz (GG; 151.2)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1)

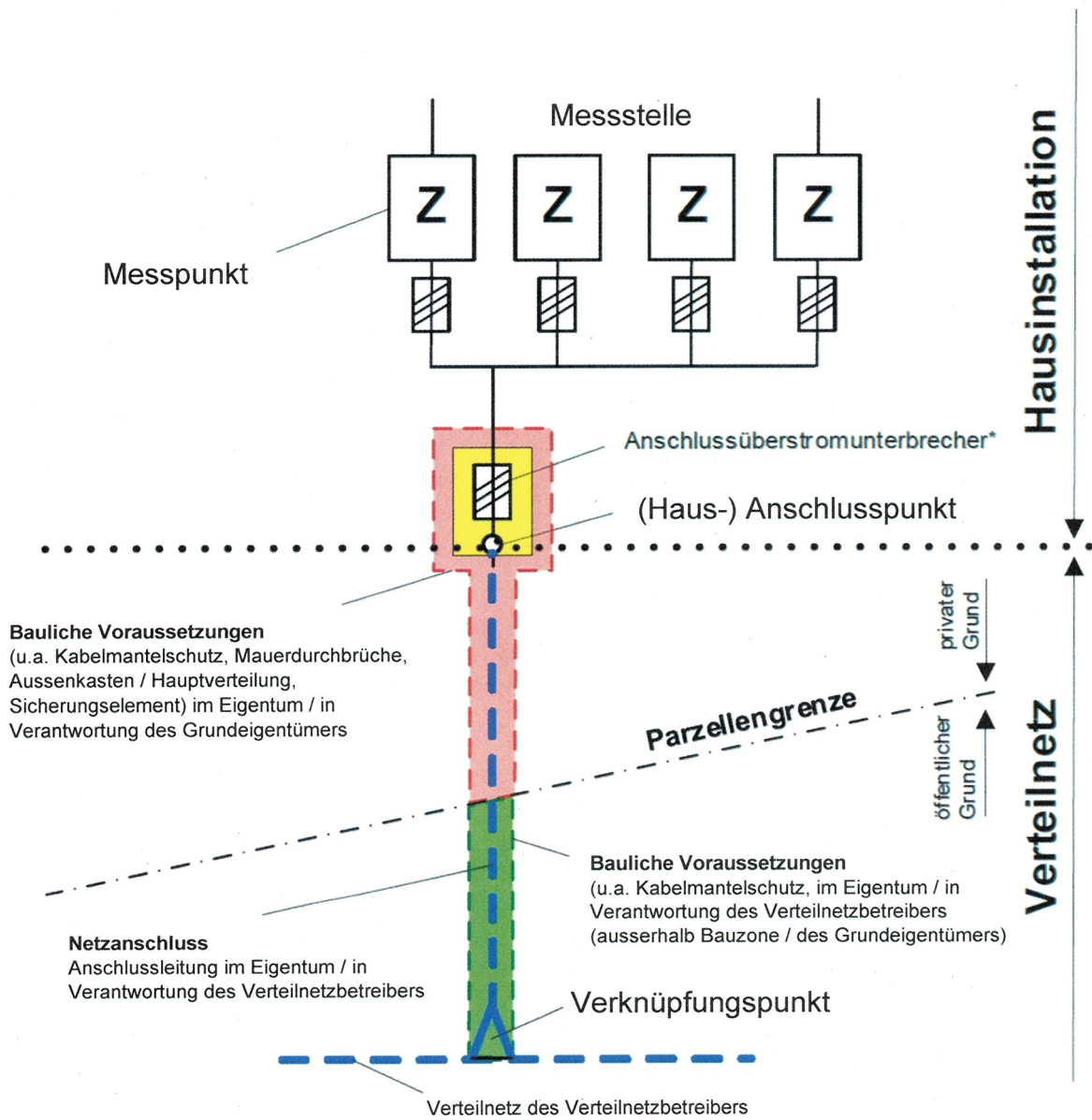
Branchendokumente

- CH-Werkvorschriften
- VSE/AES Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

EVU - Dokumente

- Tarifblätter

Anhang 2: Schema Anschluss



Quelle: VSE / Werkvorschriften-CH 2021